

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3, 79095 Freiburg i. Br.

✉ abteilung3@rpf.bwl.de ☎ 0761 208-1220

Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (Einfuhr über eine in der Europäischen Union zugelassene Grenzkontrollstelle)	
Antragsteller (Name)	E-Mail
	Telefon
Vollständige Anschrift des Antragstellers	Rechnungsadresse (falls vorhanden: Handelsregister-Nr.)
Registrier-Nummer gem. Art. 23 der VO (EG) Nr. 1069/2009	
Produkt/Ware	Art des Materials/Tierart
Probenmaterial zu Forschungs- und Diagnose- zwecken (z. B. Blut/Serum/Plasma/Gewebe) TNP-Handelsmuster zu Ausstellungs-, Studien-, Analyse-, Entwicklungszwecken (Futtermittel, Heimtierfutter, Prüfung Maschinen/Ausrüstung) Sonstiges, nämlich: _____	Transportmedium enthält FCS, Milchpulver o.ä. ja nein Falls ja: nähere Angabe: _____
Herkunftsort (vollständige Anschrift)	Bestimmungsort (vollständige Anschrift)
Gewicht/Volumen der Einzelprobe (ohne Transportmaterial)	Anzahl der Proben

Zugelassene Grenzkontrollstelle(n) in der Europäischen Union, über die die Sendung eingeführt wird (falls bereits bekannt)	
Angaben zur Sendung	Frachtbrief-Nr. (für Einzelsendung) (falls bereits bekannt)
Einzelsendung (ggf. Frachtbrief-Nr. angeben) Mehrere Sendungen (Laufzeit: 6 Monate) M Mehrere Sendungen (Laufzeit: 12 Monate)	
Nähere Angaben zum Material (Verwendungszweck, ggf. Benennung des Transportmediums, ggf. Vorbehandlung, sonstige Angaben)	

Hinweis: Bescheinigungen, die bereits vorliegen, können dem Antrag beigelegt werden.

Die beantragte Einfuhrgenehmigung ist gebührenpflichtig. Sie erhalten postalisch den Genehmigungsbescheid mit einer Gebührenmitteilung (Rechnung). Es ist zwingend die Angabe einer ladungsfähigen Rechnungsadresse erforderlich. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Zulässigkeit der Angabe der Rechnungsadresse im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> bzw. die Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit des Regierungspräsidiums unter https://rp.baen-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Dieser Antrag ist mindestens 14 Arbeitstage vor Versand der Sendung zu stellen!
Die zuständige Grenzkontrollstelle ist vorab durch den Einführer zu informieren. Eine Kopie der Einfuhrgenehmigung wird dem zuständigen Veterinäramt durch das Regierungspräsidium zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift	Stempel
------------	--------------	---------